

Erschließungsvertrag

Echter Erschließungsvertrag

Die Gemeinde Gudow, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Dr. Eberhard Laubach, wohnhaft Hofweg 8, 23899 Gudow

.....
(in der Folge als „Gemeinde“ bezeichnet)

und

Herrn Karl Johannes Lehmitz, wohnhaft Am Rensemoor 9, 23909
Ratzeburg

.....
(in der Folge als „Erschließungsträger“
bezeichnet)

schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Erschließungsauftrag

(1) Die Gemeinde überträgt dem Erschließungsträger gemäß § 424 11 Abs. 1 Ziffer 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) die Erschließung des in Absatz 2 näher bezeichneten Gebiets. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die Erschließung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung nach Maßgabe der folgenden Vertragsbestimmungen, der einschlägigen Rechtsvorschriften und der anerkannten Regeln der Technik und Baukunst durchzuführen. Die Gemeinde verpflichtet sich, die vertragsgemäß hergestellten Erschließungsanlagen bei Erfüllung der in diesem Vertrag geregelten weiteren Voraussetzungen zu übernehmen.

(2) Das Erschließungsgebiet umfasst die Grundstücke innerhalb der Begrenzung, die sich aus dem beigefügten Lageplan ergibt. Der Lageplan (Anlage Nr.1) ist Bestandteil dieses Vertrags.

§ 2 Art und Umfang der Erschließung

(1) Für die Art und den Umfang der Erschließung sind maßgebend

1. die Festsetzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 7 für das Gebiet: Nördlich an die bebaute Ortslage Gudow anschließend, östlich der Parkstraße, nördlich des Sportplatzes gelegen, für die Flurstücke 82/5, 82/2, 131/81 tlw. und 80/4 der Flur 6 Gemarkung Gudow (Anlage Nr. 1),
2. der Entwässerungsplan für Niederschlags- und Schmutzwasser der Gemeinde (Anlage Nr. .2), - **liegt zur Zeit noch nicht vor**
3. die von der Gemeinde gebilligten Ausbaupläne für die Erschließungsanlagen (Anlagen Nr. bis) - **liegen zur Zeit noch nicht vor**

Die genannten Pläne sind Bestandteil dieses Vertrags und in der jeweils zum Beginn der Herstellung einer Erschließungsanlage geltenden Fassung verbindlich.

(2) Dem Erschließungsträger obliegt die Herstellung folgender Erschließungsanlagen nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Pläne einschließlich der Freilegung der dafür benötigten Flächen:

1. öffentliche Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs.2 BauGB
 - a) zum Anbau bestimmte Straße sowie der Wendepplatz,
 - b) Parkflächen und Grünanlagen (Grünstreifen und Straßenbegleitgrün, soweit sie Bestandteil der unter Ziffer 1a des Vertrages genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb des Baugebietes zu deren Erschließung notwendig sind,
 - c) Immissionsschutzanlagen,
 - d) Straßenbeleuchtung,

e) Verkehrszeichen und Straßenzubehör

2. zentrale Wasserversorgung einschließlich des Grundstücksanschlusses (1 Meter auf das Grundstück)
3. öffentliche Abwasseranlagen einschließlich der Grundstücksanschlüsse (1 Meter auf das Grundstück)
4. private Grünfläche nach Teil B Ziffer 4.1 des Bebauungsplanes
5. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgrund des Naturschutzrechtes auf öffentlichen Flächen (Anpflanzung von Bäumen, Amphibien-Leiteinrichtung)

(3) Soweit die Erschließung nicht Aufgabe der Gemeinde ist (Versorgung z.B. mit Gas, Strom und Fernwärme, Fernspreitleitungen, Breitbandkabel), veranlasst der Erschließungsträger die Herstellung der erforderlichen Einrichtungen durch den zuständigen Träger. Kabel sind unterirdisch zu verlegen.

§ 3

Beginn der Erschließungsmaßnahmen

(1) Mit den Baumaßnahmen zur Durchführung der Erschließung darf der Erschließungsträger erst beginnen, wenn

1. der für die Herstellung der Erschließungsanlagen gemäß § 125 Abs. 1 BauGB erforderliche Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist,
2. die notwendigen, vom Erschließungsträger einzuholenden öffentlich-rechtlichen Gestattungen vorliegen und
3. der Erschließungsträger der Gemeinde den vorgesehenen Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachgewiesen hat.

(2) Der Zeitpunkt des Baubeginns ist der Gemeinde vorher schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Fertigstellung der Erschließungsanlagen

(1) Der Erschließungsträger hat die Erschließungsanlagen entsprechend den nach diesem Vertrag maßgeblichen Plänen zügig fertig zustellen. Die Erschließungsanlagen sollen spätestens bis zur Bezugsfertigkeit der Bebauung auf den anzuschließenden Grundstücken benutzbar sein.

(2) Vor dem Beginn der Bebauung der anzuschließenden Grundstücke sind die Entwässerungsanlagen herzustellen und die Verkehrsanlagen als Baustraßen einzurichten. Der Erschließungsträger darf die Verkehrsanlagen erst nach dem Abschluss der Hochbautätigkeit fertig stellen. Schäden hat er zuvor zu beseitigen.

(3) Soweit dem Erschließungsträger die Durchführung der Erschließung nicht übertragen ist, hat er zu gewährleisten, dass die für die Versorgung des Erschließungsgebiets z.B. mit Strom, Gas, Fernwärme,

Telekommunikationseinrichtungen zuständigen Träger die dafür notwendigen Leitungen so rechtzeitig in die Verkehrsflächen einlegen, dass die Benutzbarkeit und die Fertigstellung der Verkehrsanlagen dadurch nicht verzögert wird. Insbesondere ist ein Aufbruch fertiggestellter Verkehrsanlagen zu vermeiden.

(4) Wenn der Erschließungsträger die Erschließungsanlagen nicht zügig fertiggestellt hat, kann die Gemeinde ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Fertigstellung setzen und nach deren Ablauf entweder die Erschließungsanlagen auf Kosten des Erschließungsträgers selbst fertig stellen bzw. fertig stellen lassen oder vom Vertrag zurück treten.

§ 5

Durchführung der Erschließungsmaßnahmen

(1) Der Erschließungsträger beauftragt im Einvernehmen mit der Gemeinde ein leistungsfähiges Ingenieurbüro mit der Planung, Ausschreibung, der Bauleitung und der Abrechnung der Bauleistungen für die Erschließungsanlagen. Das Ingenieurbüro muss die Gewähr für die technisch einwandfreie und wirtschaftlichste Abwicklung der Baumaßnahmen bieten.

(2) Die Erschließungsanlagen müssen in Gestaltung und Ausstattung zeitgemäßen Anforderungen entsprechen. Sie sind in dauerhafter Bauweise nach den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst herzustellen.

(3) Soweit die Bauentwürfe für die Ausführung der Erschließungsanlagen noch nicht als von der Gemeinde gebilligte Ausbaupläne Bestandteil dieses Vertrages sind, hat sie der Erschließungsträger vor Baubeginn der Gemeinde zur Zustimmung vorzulegen. Gegliederte Kostenvoranschläge sind beizufügen.

(4) Die Bauleistungen sind vom Erschließungsträger nach den für die Gemeinde geltenden Vergabegrundsätzen zu vergeben. Ausnahmen, insbesondere Abweichungen von der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), bedürfen ebenso der vorherigen Zustimmung der Gemeinde wie die Leistungsverzeichnisse, die Auswahl der einzuladenden Bieter und die Erteilung der Aufträge.

(5) Mit den Vermessungsarbeiten kann der Erschließungsträger an Stelle einer Vermessungsbehörde einen öffentlich bestellten Fachingenieur beauftragen. Alle Arbeiten sind mit der Gemeinde abzustimmen.

§ 6

Überwachung der Bauarbeiten

(1) Die Gemeinde kann die Baumaßnahmen zur Herstellung der Erschließungsanlagen jederzeit überwachen. Sie ist zu den Baubesprechungen einzuladen. Dabei festgestellte Mängel hat der Erschließungsträger unverzüglich zu beseitigen.

(2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Erschließungsträger aus den für die Herstellung der Erschließungsanlagen verwendeten Baustoffen fachgerecht Proben

zu entnehmen und von einer einvernehmlich bestimmten Materialprüfstelle untersuchen zu lassen. Die Untersuchungsberichte und die Proben sind der Gemeinde zu übergeben. Vertragswidrige Baustoffe oder Bauteile sind innerhalb der von der Gemeinde gesetzten Frist zu entfernen.

§ 7

Verkehrssicherungspflicht und Haftung

(1) Dem Erschließungsträger obliegt ab dem Beginn der Erschließungsmaßnahmen bis zur Übernahme der Erschließungsanlagen durch die Gemeinde die allgemeine Verkehrssicherungspflicht im Erschließungsgebiet. Er haftet für alle Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht verursacht werden.

(2) Der Erschließungsträger haftet ferner für alle Schäden, die durch die Erschließungsarbeiten z.B. an den in den Untergrund verlegten Leitungen der Versorgungsträger oder an baulichen Anlagen auf den zu erschließenden Grundstücken verursacht werden.

(3) Der Erschließungsträger stellt die Gemeinde von allen mit der Verkehrssicherungspflicht und der Ausführung der Erschließungsarbeiten zusammenhängenden Schadensersatzansprüchen und sonstigen Entschädigungsansprüchen Dritter frei. Dies gilt ohne Rücksicht auf das Eigentum der Gemeinde an den Erschließungsflächen. Der Erschließungsträger hat eine zur Deckung solcher Ansprüche ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8

Abnahme

(1) Die vom Erschließungsträger herzustellenden Erschließungsanlagen sind nach schriftlicher Anzeige ihrer vertragsgemäßen Fertigstellung von der Gemeinde und dem Erschließungsträger gemeinsam abzunehmen. Die Abnahme findet zu einem von der Gemeinde bestimmten Zeitpunkt innerhalb von 3 Wochen nach dem Eingang der Fertigstellungsanzeige statt.

(2) Das Ergebnis der Abnahme ist in einer von beiden Vertragspartnern unterzeichneten Niederschrift zu beurkunden.

(3) In der Niederschrift festgestellte Mängel hat der Erschließungsträger unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Monaten ab dem Tag der Abnahme zu beseitigen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Für diesen Fall werden zur Abdeckung des der Gemeinde entstehenden Verwaltungsaufwandes Verwaltungskosten in Höhe von 10 % der zur Behebung der Mängel aufgewendeten Kosten erhoben.

(4) Wenn die Gemeinde die Abnahme wegen wesentlicher Mängel ablehnt oder der Erschließungsträger beim Abnahmetag nicht vertreten ist, kann die Gemeinde für jede weitere Abnahme einen Aufwandsersatz von 10% der zur Behebung der Mängel aufzuwendenden Kosten verlangen.

§ 9 Übernahme der Erschließungsanlagen

(1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur unentgeltlichen, kosten- und lastenfreien Übergabe der Flächen der Erschließungsanlagen nach endgültiger Herstellung.

(2) Die Gemeinde übernimmt die vom Erschließungsträger herzustellenden Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 BauGB (§ 2 Abs. 2 Ziffer 1a – e des Vertrages) einschließlich der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und der öffentlichen Abwasseranlagen nach Erfüllung der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen unverzüglich in ihre Unterhaltungslast. Mit dem Zeitpunkt der Übernahme gehen die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Erschließungsanlagen und die allgemeine Verkehrssicherungspflicht vom Erschließungsträger auf die Gemeinde über.

(3) Die Übernahme der Erschließungsanlagen setzt voraus, dass

1. die Gemeinde Eigentümerin der von den öffentlichen Erschließungsanlagen nach dem Ergebnis der Schlussvermessung eingenommenen Grundstücksflächen geworden ist bzw. zur rechtlichen Sicherung von Teilen öffentlichen zentralen Wasserversorgungsanlage und der öffentlichen Abwasseranlage, die nicht innerhalb dieser Grundstücksflächen verlegt sind, Grunddienstbarkeiten zugunsten der Gemeinde bestellt worden sind,
2. die Erschließungsanlagen abgenommen und bei der Abnahme beanstandete Mängel beseitigt worden sind,
3. der Erschließungsträger der Gemeinde die vom Ingenieurbüro sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten in zweifacher Ausfertigung geprüften Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Unterlagen wie Aufmaßen und Massenberechnungen vorgelegt hat. Dabei gliedert der Erschließungsträger die Schlussrechnungen so, dass aus ihnen die Höhe des tatsächlichen Erschließungsaufwandes zu ersehen ist, und zwar getrennt für:
 - Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen
 - Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen
 - Fahrbahnen
 - Parkflächen
 - Geh-/Fuß- und Radwege
 - Straßenentwässerung
 - Straßenbeleuchtung
 - Straßenbegleitgrün
 - Selbständige öffentliche Parkflächen
 - Selbständige öffentliche Grünanlagen
 - Wohnwege
 - Immissionsschutzanlagen
 - Planung und Bauleitung

- Vermessung, Vermarkung und Schlussvermessung,
- 4. die Gemeinde die Bestandspläne für die Erschließungsanlagen (einschließlich Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen) erhalten hat (das Format für die digitale Form ist mit dem Amt Büchen abzustimmen) sowie
- 5. der Erschließungsträger die Ordnungsmäßigkeit
 - a) der verwendeten Baustoffe und Werkstücke durch die Befunde über die Untersuchung der entnommenen Proben
 - b) der Wasser- und Abwasserleitungen durch einen einvernehmlich bestimmten Sachverständigen
- 6. die Schlussvermessung durchgeführt und eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen zu übergeben, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind,
- 7. Nachweise über die Schadensfreiheit der erstellten Kanalhaltungen durch Vorlage der TV-Inspektion (1-fach in Papierform und 1-fach in Isybau-Format). Die Dokumentation ist 2-fach in Papierformat und 1-fach in digitaler Form im DXF-Format

nachgewiesen hat.

(4) Die nach Abs. 2 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Gemeinde.

(5) Die Gemeinde bestätigt schriftlich die Übernahme der Erschließungsanlagen einschließlich der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in ihre Verwaltung und Unterhaltung.

(6) Die Gemeinde widmet die übernommenen Verkehrsanlagen nach den einschlägigen Vorschriften. Soweit die Grundflächen noch im Eigentum des Erschließungsträger stehen, erteilt er hiermit seine Zustimmung zur Widmung.

§ 10 Gewährleistung

(1) Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass die der Gemeinde übergebenen Erschließungsanlagen im Zeitpunkt der Abnahme durch die Gemeinde die vertragsgemäßen Eigenschaften haben, den anerkannten regeln der Technik und Baukunst entsprechen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu den in diesem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern. Für die Gewährleistung gelten die Regeln der VOB, soweit in diesem Vertrag keine davon abweichenden Vereinbarungen getroffen sind.

(2) Die Frist für die Gewährleistung beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der beanstandungsfreien Abnahme aller Erschließungsanlagen.

(3) Der Erschließungsträger hat alle während der Gewährleistung auftretenden Mängel unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen, wenn die Gemeinde ihn hierzu vor Ablauf der Frist schriftlich auffordert. Die Gemeinde kann ihm zur Mängelbeseitigung schriftlich eine angemessene Frist setzen und nach deren Ablauf die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers selbst beseitigen oder beseitigen lassen.

(4) Vertragliche Ansprüche, die dem Erschließungsträger hinsichtlich der von ihm zu gewährleistenden Beschaffenheit der Erschließungsanlage gegen Dritte zustehen, gehen mit der Übernahme der Erschließungsanlagen gem. § 9 auf die Gemeinde über.

§ 11 Sicherheitsleistungen

(1) Der Erschließungsträger übergibt der Gemeinde als Sicherheitsleistung für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eine unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft der(Kreditinstitut) in Höhe von€ (in Worten Euro). **(Betrag ist vom Ing.-Büro zu ermitteln)**

(2) Die Bürgschaft wird durch die Gemeinde entsprechend dem Baufortschritt in Teilbeträgen von je,- € freigegeben. Bis zur Vorlage der Gewährleistungsbürgschaft erfolgen die Freigaben höchstens bis zu 90 der Bürgschaftssumme nach Absatz 1.

(3) Die Gemeinde kann im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Erschließungsträgers die gegen ihn bestehenden Forderungen Dritter für Leistungen zur Erfüllung dieses Vertrages aus der Vertragserfüllungsbürgschaft befriedigen.

(4) Der Erschließungsträger hat nach Abnahme aller Erschließungsanlagen und der Vorlage der Schlussrechnungen als Sicherheitsleistung für die Dauer der Gewährleistungsfrist eine selbstschuldnerische Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Baukosten zu erbringen. Die Gemeinde gibt den bis dahin zurückgehaltenen Teil der Vertragserfüllungsbürgschaft nach Erhalt der Gewährleistungsbürgschaft frei.

§ 12 Beteiligung an der äußeren Erschließung für die zentrale Wasserversorgungsanlage und der Abwasserentsorgungsanlage, Benutzungsgebühren nach dem KAG

(1) Mit der vertragsgemäßen Fertigstellung der unter § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Erschließungsanlagen auf Kosten des Erschließungsträgers ist eine Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Sinne von §§ 127 ff. BauGB für diese Anlagen ausgeschlossen.

- (2) Für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2+3) erhebt die Gemeinde keine Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG). Stattdessen beteiligt sich der Erschließungsträger anteilig an den Kosten für die Abwasserentsorgungsanlage außerhalb des Erschließungsgebietes (Hauptsammler, Pumpwerke, Leitung usw.) und anteilig an den Kosten für die Frischwasserversorgung außerhalb des Erschließungsgebietes (Hauptwasserleitung, Kosten aus dem Wasserlieferungsvertrag mit der Stadt Mölln usw.) mit einem Gesamtbetrag von 70.000,- € (für jedes ausgewiesene Baugrundstück ist an die Gemeinde ein Betrag in Höhe von 7.000,- € zu zahlen). Dieser Betrag beinhaltet 19 % Umsatzsteuer bei der Frischwasserversorgung.
- (3) Dieser Betrag wird zu zwei Zeitpunkten zu Teilbeträgen fällig. Da der Bebauungsplan 7 in 2 Abschnitte mit insgesamt 10 Baugrundstücken aufgeteilt ist, hat der Erschließungsträger für den 1. Abschnitt (A) sofort nach Abschluss des Erschließungsvertrages den Teilbetrag von 42.000,- € zu zahlen. Bei Umsetzung des 2. Abschnittes (B) ist der restliche Teilbetrag von 28.000,- € fällig.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, Benutzungsgebühren nach den gültigen Satzungen zu erheben.

§ 13

Ungültigkeit von Vertragsteilen

- (1) Grundsatz: die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen oder Vertragsteile berührt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte, welche die Vertragsparteien geschlossen hätten, wenn sie sie bedacht hätten, insbesondere, soweit es um für die Erfüllung des Vertrages notwendige Regelungen geht. Sollte dieser Vertrag eine Regelung nach Maß, Zahl oder Zeitdauer treffen, die sich als rechtswidrig oder unwirksam erweist, so tritt an die Stelle dieser Bestimmung das jeweils nächstgelegene gesetzlich zulässige Maß (bzw. die entsprechende Zahl oder Zeitdauer).
- (2) Anpassungspflicht an Rechtsvorschriften: Falls der Vertrag deutschen oder europäischen rechtlichen Bestimmungen nicht oder nicht mehr entsprechen sollte, werden die Parteien nach Maßgabe dieses Paragraphen Vereinbarungen treffen, die den Vertrag an die jeweils geltenden nationalen oder europäischen Bestimmungen anpassen.
- (3) Anpassungspflicht im Übrigen: Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit sonstiger Bestimmungen werden die Parteien diese durch eine Regelung bzw. durch Regelungen ersetzen, die nach Maßgabe der in den Vorschriften des Vertragswerks niedergelegten Zielsetzungen und der beiderseitigen wohlverstandenen Interessenlage sowie der vertraglich erkennbaren Verteilung der Risiken und Lasten dem ursprünglichen Gewollten möglichst nahe kommt bzw. nahe kommen. Die Parteien sind verpflichtet, sich

in Verhandlungen um eine derartige Regelung ernstlich zu bemühen. Entsprechendes gilt im Fall von Regelungslücken.

- (4) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Verwaltungsgericht des Landes Schleswig-Holstein in Schleswig zuständig.

§ 14 Rechtsnachfolger

- (1) Der Erschließungsträger ist berechtigt, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde einem anderen weiterzugeben bzw. zu übertragen.
- (2) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinen Rechtsnachfolgern weiterzugeben. Er wird diese außerdem verpflichten, die von dem Erschließungsträger im Rahmen einer solchen Weitergabe übernommenen Verpflichtungen ihrerseits an ihre evtl. Rechtsnachfolger mit weiterer Weitergabeverpflichtung weiterzugeben. Der Erschließungsträger haftet der Gemeinde als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrags neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, solange die Gemeinde ihn nicht ausdrücklich schriftlich aus dieser Haftung entlässt.
- (3) Die nach vorstehenden Regelungen notwendigen schriftlichen Zustimmungen der Gemeinde sind nur rechtswirksam, wenn sie mit einer Unterschrift (Bürgermeister) unter Beifügung eines entsprechenden Protokollauszugs der Gemeindevertretersitzung versehen sind.

§ 15 Wirksamwerden

- (1) Durch das Verpflichtungsgeschäft gem. § 9 Abs. 1 ist der Vertrag notariell zu beurkunden. Notarkosten sind vom Erschließungsträger zu tragen.
- (2) Der Vertrag wird wirksam nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7, mit der Übergabe der Erfüllungsbürgschaft (~~Variante 1~~), der Bankbestätigung über die Anweisung der Beteiligung an der äußeren Erschließung gem. § 12, der Vorlage des Versicherungsnachweises sowie der Genehmigung durch die Gemeinde.
- (3) Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Die Gemeinde, der Erschließungsträger und die Amtsverwaltung Büchen erhalten je eine Ausfertigung.

Gudow, den

Gudow, den

Für die Gemeinde Gudow:

Bürgermeister

Für den Erschließungsträger:

Karl Johannes Lehmitz